



REGLEMENT ZUR VERBANDSORGANISIERTEN BREITENSORTFÖRDERUNG

Überarbeitete Fassung

In sportlichen Situationen wie auch in anderen Lebensbereichen
begegnen wir den Menschen mit Verständnis und Anstand.
(Sportcodex, 2014)

Genehmigt durch die LOC Delegiertenversammlung am: 19. Mai 2021
Überarbeitete Fassung genehmigt durch die Delegiertenversammlung: 18. Mai 2022
Gültig ab 1. Juni 2022

1. GRUNDSÄTZE DER VERBANDSORGANISIERTEN BREITENS-SPORTFÖRDERUNG

Einer der Kernprozesse des LOC ist die Stärkung seiner Mitgliederverbände. Mit diesem Reglement sollen optimale Rahmenbedingungen sowie transparente Instrumente und Entscheidungsrichtlinien für die Förderung, Entwicklung und Unterstützung der Sportverbände geschaffen werden.

Der Basisbeitrag zur Verbandsfinanzierung, die Mitgliederbeiträge an Internationale Sportfachverbände sowie die Dienstleistungen des LOC wie beispielsweise die Fahrzeugvermietung, Beratung und Ausbildung stellen die Grundförderung des verbandsorganisierten Breitensports dar, von welcher grundsätzlich alle Sportverbände profitieren können.

Zusätzlich können Sportverbände, welche ein Projekt entsprechend den Kriterien in den Ausführungsbestimmungen durchführen, finanzielle Unterstützung erhalten. Darüber hinaus organisiert das LOC Projekte, die direkt den Breitensportaktivitäten der Sportverbände zugutekommen.

Das vorliegende Reglement wird durch Ausführungsbestimmungen ergänzt. Die Beschlussfassung für Änderungen in den Ausführungsbestimmungen obliegt dem Breitensport-Ausschuss.

Die Förderung des verbandsorientierten Breitensports hat in der Regel subsidiär zu erfolgen.

2. KRITERIEN

Folgende Kriterien sind durch einen Sportverband mindestens zu erfüllen, um Anrecht auf eine Förderung beim LOC zu haben:

- Teilnahme an der Delegiertenversammlung des LOC;
- Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget fristgerecht eingereicht;
- Durchführung von sportlichen Aktivitäten
- Nennung der Mitgliederzahlen

Ergänzend dazu sind die weiteren Kriterien aus Punkt 3 Förderungsberechtigung in den Ausführungsbestimmungen zu erfüllen.

Verbände, welche eine Leistungsvereinbarung mit dem Land Liechtenstein und/oder dem LOC eingegangen sind und Aufgaben, Pflichten, Rechte sowie finanzielle Beteiligungen seitens dem Land Liechtenstein bzw. LOC über diese Vereinbarungen geregelt werden, können von der weiteren Sportförderung ausgenommen werden.

3. BASISBEITRAG

Der Basisbeitrag pro Sportverband wird aufgrund seiner Anzahl an Aktiv-Mitgliedern errechnet. Die Ausführungsbestimmungen legen fest, welche Verbände Anspruch auf den Basisbeitrag haben und wie sich der Basisbeitrag berechnet.

Eine Auszahlung kann nur erfolgen, wenn die in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Kriterien zur Förderungsberechtigung kumulativ erfüllt sind.

4. MITGLIEDERBEITRÄGE AN INTERNATIONALE SPORTFACHVERBÄNDE

Dem Antrag auf Kostenbeteiligung für Mitgliederbeiträge an Internationale Sportfachverbände sind folgende Unterlagen zwingend beizulegen:

- Kopie der Rechnung des Internationalen Verbandes;
- Kopie vom Zahlungsnachweis

Die Beiträge werden jeweils für das laufende Jahr ausbezahlt. Rückwirkend können keine Beiträge berücksichtigt werden.

5. PROJEKTFÖRDERUNG BREITENSPORT

Der Sportverband reicht fristgerecht einen schriftlichen Unterstützungsantrag für die Projektförderung Breitensport ein. Der Antrag enthält die in den Ausführungsbestimmungen ausgeführten Angaben.

Die Beträge in der Projektförderung Breitensport werden den Verbänden nach entsprechender Prüfung und Bewertung zugesprochen. Eine Auszahlung erfolgt jeweils nach Abschluss des Projektes und gegen Vorlage der Abrechnung und des Schlussberichtes eines Projektes. Der schlussendlich ausbezahlte Förderbeitrag für das Verbandsprojekt berücksichtigt den Erfüllungsgrad der Projektziele.

6. LOC BREITENSPORTPROJEKTE

Das LOC organisiert in Eigenregie oder in Zusammenarbeit mit den Verbänden Projekte, die direkt der Breitensportförderung der Verbände zugutekommen. Diese tragen zur Mitgliedergewinnung, zur Verbreitung der olympischen Werte und/oder zur Bekanntheitssteigerung der Sportverbände bei.

7. GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Gemäss Sportgesetz vom 16. Dezember 1999 fördert das Land Liechtenstein unter anderem den verbands- und vereinsorganisierten Breiten- und Leistungssport (Art. 4d), insbesondere durch Jahresbeiträge an Sportverbände und Einzelvereine (Art. 8a) und die Übernahme von Mitgliederbeiträgen an Europa- und Weltverbände (Art. 8f).

Laut Sportgesetz Art. 7 Abs. 3 hat die Förderung von Sportarten, die in einem Verband oder Verein organisiert sind, unter Bedachtnahme auf allfällige Förderungsmassnahmen und die wirtschaftlich und strukturell zumutbaren Eigenleistungen zu erfolgen.

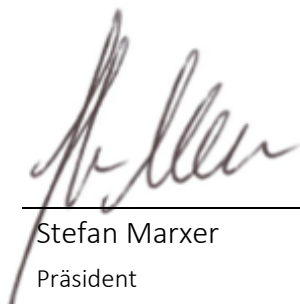
Die Regierung kann weiters aufgrund von Art. 12 Abs. 1 Sportgesetz die Ausrichtung von Förderbeiträgen an geeignete private Institutionen übertragen und hat dies mit der Leistungsvereinbarung vom 20. Dezember 2018 an den LOC getan hat.

Weiteres regelt die Regierung mittels der Sportförderungsverordnung (SFV) vom 18. Dezember 2018. Diese legt unter anderem fest, dass die Sportförderung insbesondere durch die Ausrichtung einmaliger oder jährlich wiederkehrender finanzieller Beiträge erfolgt (Art. 3a). Zudem hat das LOC basierend auf Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 SFV das gegenständliche Reglement erlassen, um dem Auftrag der Regierung gemäss Leistungsvereinbarung nachzukommen.

Liechtenstein Olympic Committee

Schaan, 1. Juni 2022

Gezeichnet:



Stefan Marxer
Präsident



Beat Wachter
Generalsekretär

ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

| Gültig per | Änderung / Begründung | Visum |
|------------|--|-------|
| 01.06.2022 | Art. 1: Grundsätze der verbandsorganisierten Breitensportförderung Aufgrund der Einführung eines Breitensport-Ausschusses obliegt diesem neu die Beschlussfassung für Änderungen in den Ausführungsbestimmungen und nicht mehr dem LOC Vorstand. | BW |
